

AUFSTEHEN! Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen und für eine Umverteilung von oben nach unten.



Jahrelang Beiträge gezahlt und dann gibt's kein oder nur wenig ALG II, weil der Partner „zuviel“ verdient? Ein Unding.

Freibeträge raufsetzen – Bedürftigkeitsprüfung entschärfen!

WIE WIRD EINKOMMEN ANGERECHNET?

Der »rechnerische« Leistungsanspruch für Arbeitslose (und ihre Familien) ist nicht der Auszahlungsbetrag, der tatsächlich überwiesen wird. Denn fast jedes Einkommen im Haushalt wird nahezu vollständig angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Dadurch vermindert sich der ausbezahlte Betrag – im schlechtesten Fall auf Null (Auszahlungsbetrag = Leistungsanspruch minus anrechenbares Einkommen).

Angerechnet werden etwa Kindergeld, ALG I oder Renten. Bei Einkommen aus Erwerbsarbeit wird oberhalb eines Freibetrags (100 € Grundpauschale plus 20 bzw. 10 Prozent vom Brutto bis 1.200 € bzw. mit Kind 1.500 €) angerechnet. Dies gilt für einen Nebenjob des Arbeitslosen ebenso wie für den Verdienst des Partners.

Beispiel: Unserer Musterfamilie steht eigentlich eine monatliche Unterstützung von 1.744 € zu. Die Familie bezieht aber 194 € Kindergeld. Der Vater ist arbeitslos, die Mutter arbeitet im Einzelhandel und verdient brutto 1.400 €. Von ihrem Netto-Verdienst in Höhe von 1.110 € darf sie nur 320 € anrechnungsfrei behalten, 790 € werden angerechnet.

Unterm Strich bekommt die Familie nur 760 € an ALG II und Sozialgeld ausgezahlt. (1.744 € [Anspruch] minus 194 € [Kindergeld] minus 790 € [Verdienst Mutter] = 760 € [Auszahlungsbetrag])

Die Anrechnung von Einkommen erklären wir ausführlich im Flyer 604.

UND WAS IST MIT ERSPARNISSEN?

Vermögen oberhalb eines Freibetrags muss zunächst für den Lebensunterhalt verbraucht werden, bevor ein Anspruch auf ALG II besteht. Der Freibetrag liegt bei 150 € pro Lebensjahr – jeweils für den Arbeitslosen und den Partner – plus 3.100 € für jedes minderjährige Kind + 750 € pro Person in der Bedarfsgemeinschaft für Anschaffungen.

Tipp: Arbeitslose sollten, bevor sie ins ALG II rutschen, gut überlegen, wie sie ihr Vermögen anlegen. Für die private Altersvorsorge, die bis zur Rente vertraglich nicht genutzt werden kann, gibt es z.B. einen zweiten Freibetrag von 750 € pro Lebensjahr. Auch zählen bestimmte Dinge wie etwa ein angemessener Pkw nicht zum Vermögen. Oft ist es auch günstig, vor der Antragstellung Schulden zu tilgen oder sowieso notwendige Anschaffungen aus dem Vermögen zu finanzieren (siehe Flyer 602). Spätestens im Monat vor der Antragstellung muss man das alles klären!

RAT & HILFE

- Ratgeber: »Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB« www.dgb-bestellservice.de
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de Dort auch eine Serie von Flyern zu einzelnen Themen, die hier nur kurz angesprochen werden konnten.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung/Seminare)

IMPRESSUM: V.i.S.d.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, ALTE JAKOBSTRASSE 149, 10969 BERLIN, TEL. 030/86 87 67 00. TEXT: KURT NIKOLAUS, GESTALTUNG: WWW.SUP-BILDE

INFO 601
Stand: April 2018



Informationen zum

ARBEITSLOSENGELD II

WER? WAS? WIEVIEL?

Ein Überblick zum vielfach geänderten »Hartz-IV-Gesetz«

(Arbeitslosengeld II gemäß Sozialgesetzbuch II)



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



DAS ALG II SCHAFFT KEINE ARBEIT SONDERN ARMUT.

WIR FORDERN EINKOMMEN ZUM AUSKOMMEN!

LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Das Existenzminimum muss dringend angehoben werden! Deshalb setzen sich der DGB und die Koordinierungsstelle in einem breiten Bündnis mit anderen Verbänden dafür ein, die Hartz-IV-Regelsätze deutlich zu erhöhen (siehe www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org). Eine solche Erhöhung würde über die Leistungsberechtigten hinaus positiv wirken. Denn heute schürt das Arbeitslosengeld (ALG) II die Angst vor sozialem Abstieg. Das ist auch in den Betrieben zu spüren und schadet allen Beschäftigten. Und mehr noch: Höhere Regelsätze bedeuten für alle Arbeitnehmer/innen höhere Steuerfreibeträge und somit mehr Netto vom Brutto.

Mit diesem Faltblatt wollen wir Dich über das ALG II informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und bestehende Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt bietet einen ersten Überblick. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



WER BEKOMMT ALG II ?

ALG II können alle Personen erhalten, die

- »bedürftig« sind, das heißt, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können und
- mindestens 15 Jahre alt sind und die Regelaltersgrenze für die Rente noch nicht erreicht haben und
- mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können.

Ein Recht auf ALG II haben Arbeitslose: Wenn kein Anspruch auf das normale Arbeitslosengeld (ALG I) besteht, der Anspruch abgelaufen ist oder das ALG I nicht zum Leben reicht. Aber auch Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige mit geringem Einkommen können ergänzend ALG II beziehen.

Für Auszubildende, Studierende und Menschen ohne deutschen Pass gelten Sonderregelungen, die den Leistungsbezug einschränken.

WIE IST DAS ALG II »GESTRICKT« ?

Anders als beim Arbeitslosengeld I wird das ALG II nicht nach dem letzten Verdienst bemessen. Es gelten pauschale Regelsätze, so genannte Regelbedarfe.

Das ALG II ist auch keine individuelle Leistung. Vielmehr wird der Anspruch für den Leistungsempfänger und seine Angehörigen (»Bedarfsgemeinschaft«) zusammen berechnet. Es reicht, wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein Mensch die oben genannten Bedingungen erfüllt, damit auch alle anderen Leistungen erhalten.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören alle im Haushalt lebenden Partner (Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaften oder »Personen, die für einander einstehen«) sowie unter 25-jährige, unverheiratete Kinder (Genaueres dazu steht im Flyer 603). Die Leistungen für nicht erwerbsfähige Haushaltsangehörige haben einen eigenen Namen und heißen »Sozialgeld«.

UND WIE HOCH IST DAS ALG II NUN GENAU?

Die Höhe hängt davon ab, wie der Haushalt zusammengesetzt ist und wie alt die Personen sind:

REGELBEDARFE ALG II / SOZIALGELD

Alleinstehende,	
Alleinerziehende	416 €
(Ehe-)Partner jeweils	374 €
Kind (0-5 Jahre)	240 €
Kind (6-13 Jahre)	296 €
Kind (14-17 Jahre)	316 €
Kind (18-24 Jahre)	332 €

Beispiel: Einem Paar mit einem 13-jährigen Kind stehen 1.044 € Regelleistung zu (Vater 374 € plus Mutter 374 € plus Kind 296 € = 1.044 €).

Zu den Regelleistungen kommen die tatsächlichen Kosten für Miete und Heizung hinzu, aber nur soweit diese angemessen sind. Die Kommunen legen die Obergrenzen für angemessene Wohnkosten vor Ort fest.

Beispiel: Unsere dreiköpfige Musterfamilie hat bei einer Warmmiete von 700 € einen monatlichen Gesamtanspruch von 1.744 € (1.044 € plus 700 € = 1.744 €).

ZUSÄTZLICH KÖNNEN NOCH LEISTUNGEN BEANTRAGT WERDEN FÜR

- Wohnungseinrichtung und Elektrogeräte, wenn diese das erste Mal angeschafft werden müssen (kein Ersatz!),
- eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- die Anschaffung von orthopädischen Schuhen oder anderen therapeutischen Hilfsmitteln,
- Kinder und Jugendliche („Bildungspaket“), wie etwa Schulmittagessen, Vereinsbeiträge, Schülermonatskarte

Frühzeitig ALG II beantragen: Leistungen gibt es erst ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird!